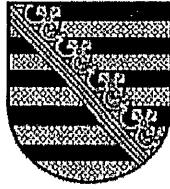


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 117 C 7060/15

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01139 Dresden

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin [REDACTED]

am 19.11.2015

nachfolgende Entscheidung:

1. Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagtenseite auferlegt.
2. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 1006,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat und der Beklagte innerhalb der gesetzten Notfrist dieser nicht widersprochen hat, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Da der Beklagte die Forderung beglichen hat, steht zu erwarten, dass er auch ohne das erledigende Ereignis im Rechtsstreit unterlegengewesen wäre, sodass er die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

██████████
Richterin am Amtsgericht
als ständige Vertreterin der
Direktorin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 20.11.2015

██████████
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle